

Erläuterung

vom 1. März 2021

über die Kostendeckung von fallenden Bäumen

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf der Art. 111 des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf die Art. 128 und 142 des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV),

präzisiert wie folgt:

KAPITEL 1

Rechtliche Grundlagen - Auszüge

Art. 111 KGVG – Zuschlag für zusätzliche Leistungen

«¹ Die KGV fügt der Entschädigung einen Zuschlag zur Deckung der **Zusatzleistungen**, namentlich der **Kosten für Räumung und Beseitigung der Überreste**, hinzu.

² Der Zuschlag darf 15 % des Schadenbetrags nicht übersteigen. »

Art. 98 KGVV - Folgeschäden

«¹ Bei all diesen versicherten Risiken sind auch Schäden an Gebäuden oder an anderen Elementen der Liegenschaft gedeckt, die durch Massnahmen verursacht wurden, die ergriffen wurden, um das Schadenergebnis zu bekämpfen, seine Ausbreitung aufzuhalten oder Unfälle zu verhüten, sowie Ausgaben, welche getätigt wurden, um unversehrte Gebäudeteile zu bewahren und dadurch einen grösseren Schaden zu verhindern. [...] »

Art. 142 KGVV – Zusätzliche Leistungen

«¹ Als Zusatzleistungen im Sinne von Artikel 111 des Gesetzes gelten:

- a) die Kosten der Räumung der Überreste des Gebäudes, das heisst die Kosten, die ihr Abbruch, ihr Abtransport, ihre Lagerung und ihre Beseitigung verursachen;
- b) die Kosten für die Dekontaminierung der beschädigten und kontaminierten Gebäudeteile als Folge eines durch die Versicherung gedeckten Schadens;
- c) die Kosten der Beseitigung der Trümmer und des Gerölls in der unmittelbaren Umgebung des Gebäudes;

die Kosten für Verlegung und Schutz, das heisst die Kosten, die aufgrund der Notwendigkeit anfallen, bewegliche Güter zu verlegen, zu verändern oder zu schützen, um die versicherten Güter zu reparieren oder zu ersetzen. [...] »

Art. 128 KGVV – Erhaltende Massnahmen

«¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, der KGV die von ihr oder ihm vorgesehenen Arbeiten zum Erhalt und zum Schutz zu melden, bevor sie oder er diese ausführt.

² Die KGV kann Massnahmen, die zum Erhalt der unversehrten Gebäudeteile notwendig sind, anordnen.

³ Die Ausgaben für Massnahmen, die zum Erhalt der unversehrten Gebäudeteile notwendig sind, werden von der KGV übernommen. »

KAPITEL 2

Durch umstürzende Bäume verursachte Schäden

A. Der Umsturz eines Baumes ohne Beschädigung des Gebäudes

Wenn ein Baum umstürzt, ohne das versicherte Gebäude zu beschädigen, entschädigt die KGV den Eigentümer auch dann nicht, wenn der Baum aufgrund eines versicherten Risikos (Blitzschlag, Sturmwind, Rutschung, Schneedruck, usw.) umgestürzt ist. Tatsächlich sind Ausseneinrichtungen nicht von der KGV gedeckt (vgl. Art. 92 KGVR). Folglich werden in dieser Situation weder die Schäden an den Ausseneinrichtungen noch die Kosten für das Fällen, den Transport und die Räumung des Baumes von der KGV entschädigt.

B. Der Umsturz eines Baumes mit Beschädigung des Gebäudes

1. Gebäudeschäden

Wenn ein Baum umstürzt und das versicherte Gebäude beschädigt, übernimmt die KGV die Kosten für den am Gebäude verursachten Schaden, wenn **der Baum aufgrund eines versicherten Risikos umgestürzt ist** (vgl. Art. 96 und 97 KGVR), nämlich:

- Sturmwind ;
- Lawinen ;
- Schneedruck und Schneerutsch ;
- Blitzschlag ;
- Rutschungen.

2. Kosten für das Fällen, den Transport und die Räumung

In dieser Situation werden die mit dem **Fällen** des Baumes verbundenen Kosten von der KGV als Folgeschäden des Schadenfalles entschädigt. Gemäss Art. 98 Abs. 1 KGVR werden Massnahmen, die ergriffen wurden, um Unfälle zu verhüten, sowie Ausgaben, welche getätigt wurden, um unversehrte Gebäudeteile zu bewahren und dadurch einen grösseren Schaden zu verhindern, von der KGV versichert. Die Übernahme beschränkt sich jedoch auf das Fällen des Teiles des Baumes, der auf das Gebäude gefallen ist, mit Ausnahme des Stumpfes und der Teile des Baumes, die auf dem Boden liegen.

Dazu übernimmt die KGV auch die Kosten für den **Transport** und die **Räumung** des Teiles des Baumes, der das versicherte Gebäude beim Sturz beschädigt hat. Der umgestürzte Baum kann mit Geröll gleichgesetzt werden (vgl. Art. 142 Abs. 1 Bst. c KGVR), da es sich dabei grundsätzlich um durch einen Erdrutsch verursachten Erd-, Stein- oder Felshaufen handelt, welcher hypothetisch auch Bäume mitgerissen haben kann. Da diese Situationen sehr ähnlich sind, gibt es keinen Grund, sie anders zu versichern. So werden sinngemäss die Transport- und Räumungskosten eines Baumes, durch dessen Sturz ein versichertes Gebäude beschädigt wurde, genauso gedeckt wie die Räumungskosten von Geröll. Diese Versicherungsdeckung ist Teil der zusätzlichen Leistungen der Artikel 111 KGVG und 142 KGVR. Sie entspricht somit maximal 15% des Schadensbetrags.

C. Der bevorstehende Umsturz des Baumes und die Erhaltung des Gebäudes

Droht ein Baum umzufallen und das versicherte Gebäude zu beschädigen, übernimmt die KGV die Kosten für das **Fällen des Baumes**. Um ihre Versicherungsdeckung auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu beschränken, hat die KGV mehrere Bedingungen festgelegt, die für die Übernahme solcher Kosten erfüllt sein müssen.

Somit sind die Kosten im Rahmen von erhaltenden Massnahmen (Art. 128 KGVR) gedeckt, wenn kumulativ:

- eine versicherte Gefahr die gefährliche Situation verursacht hat (Sturmwind, Schneedruck, Blitzschlag, Rutschung, usw.);
- die Gefahr des Umsturzes ernsthaft und bevorstehend ist;
- der Sturz höchstwahrscheinlich ein versichertes Objekt beschädigen würde;
- der Schadenfall gemeldet und dokumentiert wird.

Einzig die mit dem Fällen des Baumes verbundenen Kosten werden von der KGV entschädigt, nicht aber der **Transport** und die **Räumung** des gefällten Baumes.

KAPITEL 3

Inkrafttreten

Diese Erläuterung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Jean-Claude Cornu

Direktor

Grégoire Deiss

Vizedirektor